

BEBAUUNGSPLAN

„SONDERGEBIET SOLARPARK LIEDEKAHLE – KEHLKEUTENFELD“ DER GEMEINDE DAHMETAL (AMT DAHME/ MARK)

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

BRUCKBAUER & HENNEN

SCHILLERSTRASSE 45
14913 JÜTERBOG

Entwurf

Stand: 15.04.2026

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung	5
I. Planungsgegenstand	5
1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	5
2. Beschreibung des Plangebiets	5
2.1. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	6
2.2. Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich	7
2.3. Geltendes Planungsrecht	7
2.4. Verkehrserschließung	7
2.5. Technische Infrastruktur/Leitungen	7
2.6. Brandschutz	8
2.7. Bergbau	8
3. Planerische Ausgangssituation	9
3.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	9
3.2. Landschaftsrahmenplan Teltow Fläming (LRP)	11
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)	12
3.4. Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde	13
3.5. Benachbarte Bebauungspläne	14
4. Entwicklung der Planungsüberlegung / Städtebauliches Konzept	14
II. Planinhalt	16
5. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt	16
6. Begründung der Festsetzungen	16
6.1 Art der baulichen Nutzung	16
6.2 Maß der baulichen Nutzung	16
6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	17
6.4 Landwirtschaftsflächen	17
6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	17
6.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	18
6.7 Sonstige Festsetzungen/ Städtebaulicher Vertrag	18
6.8 Flächenbilanz	19
III. Umweltbericht	20
7. Einleitung	20
7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	20
7.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne	20
7.2.1 Gesetze und Verordnungen	20
7.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne	21
8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22

8.1	Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	22
8.2	Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	22
8.2.1	<i>Biologische Vielfalt</i>	22
8.2.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	22
8.2.3	<i>Schutzgut Mensch</i>	23
8.2.4	<i>Schutzgut Fläche und Boden</i>	23
8.2.5	<i>Schutzgut Wasser</i>	23
8.2.6	<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	24
8.2.7	<i>Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild</i>	24
8.2.8	<i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</i>	24
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	25
8.3.1	<i>Biologische Vielfalt</i>	25
8.3.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	25
8.3.3	<i>Schutzgut Mensch</i>	27
8.3.4	<i>Schutzgut Fläche und Boden</i>	27
8.3.5	<i>Schutzgut Wasser</i>	28
8.3.6	<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	28
8.3.7	<i>Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild</i>	29
8.3.8	<i>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter</i>	29
8.3.9	<i>Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern</i>	29
8.3.10	<i>Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten</i>	30
8.3.11	<i>Nutzung natürlicher Ressourcen</i>	30
8.3.12	<i>Art und Menge an Emissionen</i>	30
8.3.13	<i>Abfälle und deren Beseitigung</i>	30
8.3.14	<i>Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe</i>	30
8.3.15	<i>Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben</i>	31
8.3.16	<i>Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima</i>	31
8.3.17	<i>Eingesetzte Techniken und Stoffe</i>	31
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung (Ausgleich)	31
8.4.1	Vermeidungsmaßnahmen	31
8.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	32
8.4.3	Bilanzierung	36
8.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
8.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	38
9	Zusätzliche Angaben	38
9.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38
9.2	Monitoring	38
9.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
B. Verfahren		40
C. Rechtsgrundlagen/ Quellen		41
D. Anlagen		42

10. Textliche Festsetzungen	42
11. Biotoptypenkarte	43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz	19
Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
Tabelle 3: Bilanzierung - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung ...	37
Tabelle 4: Monitoring	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes zum OT Liedekahle	6
Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage; M 1:3.500	6
Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich	7
Abbildung 4: Auszug LRP (ohne Maßstab)	11
Abbildung 5: Auszug aus dem FNP	12
Abbildung 6: Auszug LP	13
Abbildung 7: vorläufiger Belegungsplan (Quelle: Energiequelle)	15
Abbildung 8: Bodendenkmale im Nahbereich des Bebauungsplans (ALK, Topkarte).....	25
Abbildung 9: Biotoptypenkartierung (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0).....	43

A. Begründung

I. Planungsgegenstand

1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird das Ziel verfolgt, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Ferner besteht das Ziel, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde ein verstärkter Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen angeschoben.

Die Firma Solara Dahmetal GmbH & Co. KG i.G (Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen), als Vorhabenträger, plant auf einer Fläche in der Gemarkung Liedekahle (Gemarkung Liedekahle, Flur 3, Flurstücke 5 (tlw.) und 6) nordöstlich der Ortslage Liedekahle eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu installieren. Auf einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 29 ha sollen landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

Die Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Photovoltaikfreiflächenanlagen gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. Ein Bebauungsplan mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist hierzu aufzustellen. Demnach wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Dahmetal hat am 18.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Liedekahle – Kehlkeutenfeld“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahmetal beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 18.02.2025 bis 21.03.2025 und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2025 statt.

Grundsätzliche Einwendungen wurden nicht vorgetragen. Der nunmehr vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde in den Entwurf eingearbeitet.

2. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich etwa 1,4 km nordöstlich der Ortslage Liedekahle. Es handelt sich um Flächen intensiver Landwirtschaft. In allen Himmelsrichtungen schließen sich großflächige, landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen an, die nur geringfügig durch kleinere Wälder und Baumgruppen bzw. Hecken strukturiert sind.

Die Flächen grenzen unmittelbar an die Gemeinde Steinreich im Nachbarlandkreis Dahme-Spreewald an. Im Südosten grenzen anthropogen überprägte Landschaften an: ein Abbaugelände Kies und mehrere Windkraftanlagen.

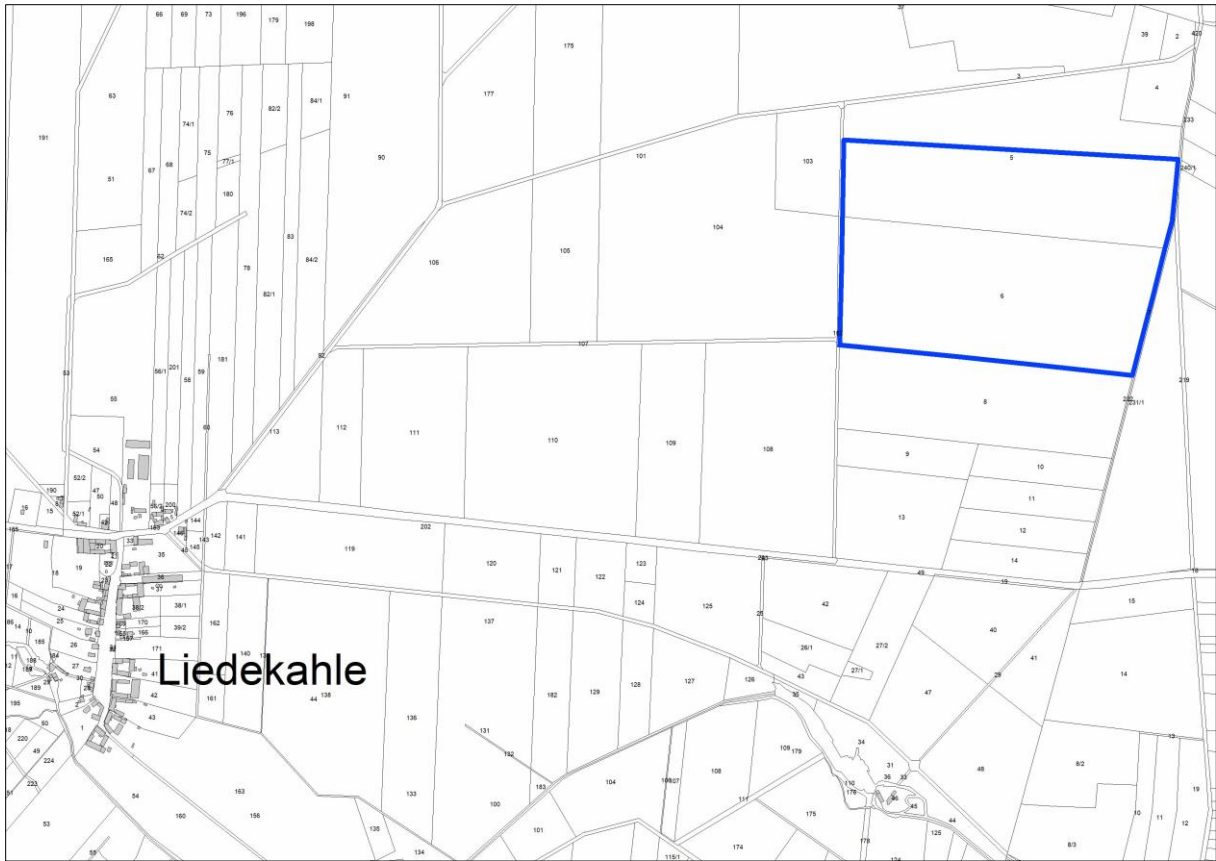


Abbildung 1: Lage des Plangebietes zum OT Liedekahle

2.1. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 5 (tw.) und 6 der Flur 3 in der Gemarkung Liedekahle und hat eine Fläche von etwa 29 ha. Das Plangebiet befindet sich im Privateigentum.

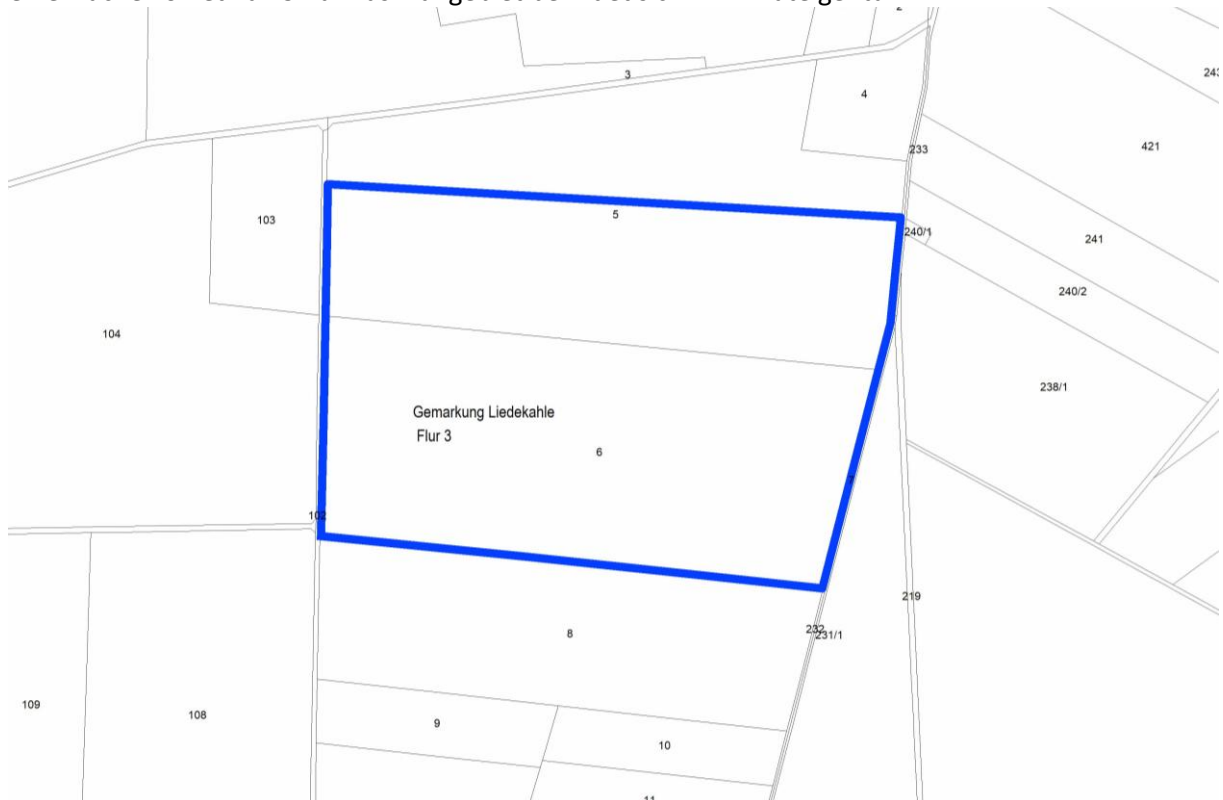


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage; M 1:3.500

2.2. Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Landwirtschaftsfläche genutzt. Die Bodenzahl liegt im Durchschnitt < 24 .

Aus der Ortslage Liedekahle ist die Fläche aufgrund der Entfernung (etwa 1,4 km) kaum einsehbar. Der Geltungsbereich ist überwiegend durch vorgesezte Wälder/exponierte Lage geschützt.



Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich

2.3. Geltendes Planungsrecht

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist zurzeit baurechtlich nicht möglich. Erst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

2.4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über den Feldweg (Wegeflurstück 102) von Süden erschlossen, der nicht gewidmet ist. Dies stellt für die zukünftige Nutzungsart eine ausreichende Erschließung dar.

Per Gestattungsvertrag wird die Wegenutzung mit der Gemeinde Dahmetal geregelt.

2.5. Technische Infrastruktur/Leitungen

Ein Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist aufgrund der baulichen Nutzung nicht erforderlich. Der erzeugte Strom wird abgeleitet. Die Trassierung der Leitungen erfolgt in einem separaten Verfahren. Es werden nur Erdkabel verlegt.

Eine Leitungstrasse verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Bereich wird von Bebauung freigehalten. Die Leitungstrasse der envia Mitteldeutsche Energie AG wird in die Planzeichnung aufgenommen.

2.6. Brandschutz

Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 96 m³/h für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Bewegungsflächen und ggf. mehr als eine Zufahrt sind aus brandschutztechnischer Sicht notwendig.

Die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrebewegungsfläche sind über Feldwege gesichert, die den Anforderungen der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen.

Die Löschwasserversorgung muss durch den Vorhabenträger sichergestellt werden. Entsprechende Regelungen werden innerhalb eines städtebaulichen Vertrags verbindlich geregelt.

2.7. Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

3. Planerische Ausgangssituation

3.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023

Maßgeblich für die Vergütung der Solarstromerzeugung ist das EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien). Erneuerbare Energien sind ab sofort auch energierechtlich von überragendem öffentlichem Interesse, denn die Klimakrise wird immer deutlicher, die Energiekosten für Strom, Gas und Öl schießen in die Höhe. Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wurde am 07.07.2022 im Bundestag beschlossen und trat in Teilen am 30. 07.2022 in Kraft. Die darin enthaltenen Neuregelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2023 (sog. Osterpaket) sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigen.

Mit dem § 2 EEG 2023 wollte der Bundesgesetzgeber die Bedeutung der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen stärken und damit den Ausbau der Erneuerbaren beschleunigen. Dabei wurde den Erneuerbaren ein „überragendes öffentliches Interesse“ und ein Beitrag zur „öffentlichen Sicherheit“ zugeschrieben.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Laut Grundsatz G 6.1 soll der bestehende Freiraum beibehalten werden und der landwirtschaftlichen Bodennutzung besonderes Gewicht beigemessen werden. Gemäß „Abwägungsgebot“ haben Gemeinden die Verpflichtung die verschiedenen Belange, einschließlich Naturschutz und Denkmalschutz, gegeneinander abzuwägen. § 2 EEG stellt dabei klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies führt zu einem verstärkten Gewicht der erneuerbaren Energien in der Abwägung, wodurch diese in der Regel Vorrang vor anderen Belangen haben.

Die Gemeinde Liedekahle befindet sich im Weiteren Metropolenraum.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Im LEP HR wird unter dem Grundsatz (G) 5.10 für die Nachnutzung von Konversionsflächen die Nutzung als Standort für Solarenergie/ Photovoltaik vorgeschlagen:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das

Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.“.

Gemäß Grundsatz (G) 6.2 Freiraumentwicklung soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der LEP HR trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Festlegungen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

Regionalplan Havelland-Fläming

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugegangen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung sowie den zugehörigen Umweltbericht gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur RegBkPIG beschlossen.

Aktueller Verfahrensstand zur Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming: In der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09.06.2022.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17.11.2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07.12.2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Für das Plangebiet sind nach dem aktuellen Arbeitsstands des Entwurfs des Regionalplans Festlegungen für Vorranggebiete Landwirtschaft vorgesehen (hier: Berechnungsfläche).

Zur Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft angedacht. Ziel ist es, den Flächenverbrauch zu begrenzen und die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf den Flächen, die sowohl ertragreiche als auch ertragsstabile Bodeneigenschaften hinsichtlich klimatischer Veränderungen aufweisen, zu sichern. Andere flächenbeanspruchende Nutzungen sollen auf für die landwirtschaftliche Produktion weniger bedeutsame Standorte gelenkt werden.

Als ertragreich gelten Ackerflächen mit einer Ackerzahl von mindestens 24, was in der Region Havelland-Fläming eine durchschnittliche Bodenqualität darstellt. Ertragsstabil sind Böden, die eine hohe Resilienz gegenüber Austrocknung besitzen, d.h. die ein hohes Bodenwasserspeichervermögen und einen niedrigen Grundwasserflurabstand aufweisen. Als vorrangwürdig gelten weiterhin landwirtschaftliche Flächen mit Dauerkulturanbau und Ackerflächen, die mit einer Bewässerungsinfrastruktur ausgestattet sind und beregnet werden.

Das Konzept zu Vorranggebieten Landwirtschaft soll auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Regionalplanentwurfs Änderungen erhalten. Damit würde sich die Flächenkulisse voraussichtlich verändern. In der Regionalversammlung am 06.06.2024 wurde der Beschluss gefasst, dass die Ackerzahl 24 weiterhin verfolgt wird, es aber eine teilräumliche Differenzierung der für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl geben soll. Die im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind für die gegenständliche Planung nicht zu berücksichtigen. Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

3.2. Landschaftsrahmenplan Teltow Fläming (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Fotovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

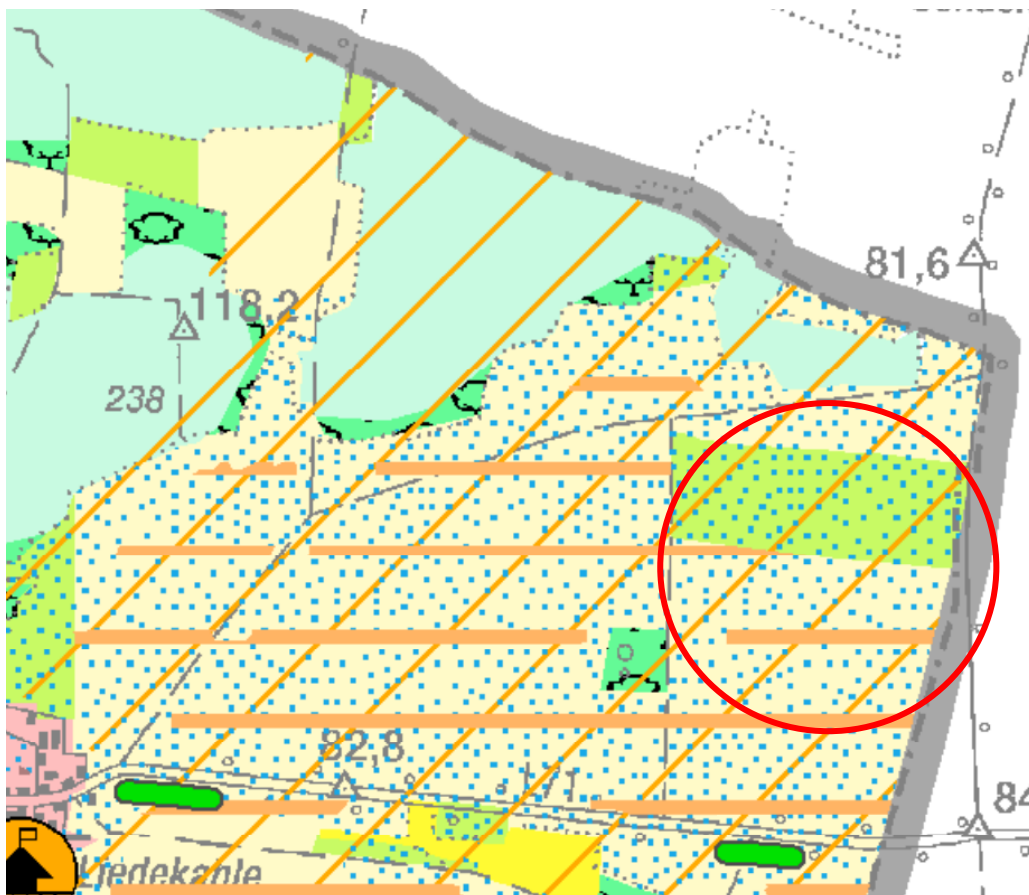


Abbildung 4: Auszug LRP (ohne Maßstab)

Der LRP stellt das Plangebiet als offenlandgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Nachrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutzten Grünflächen
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- und Wassererosionsgefährdung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahmetal stellt die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar.



Abbildung 5: Auszug aus dem FNP

Der Landschaftsplan für die Stadt Dahme und die Gemeinden Ihlow und Dahmetal stellt die Flächen als Landwirtschaftsfläche dar.

Im Landschaftsplan - Entwicklungskonzept des Amtes werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Schutz vor Winderosion
- Erhalt von Flächen mit hoher GW-Neubildung
- Erhalt von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit

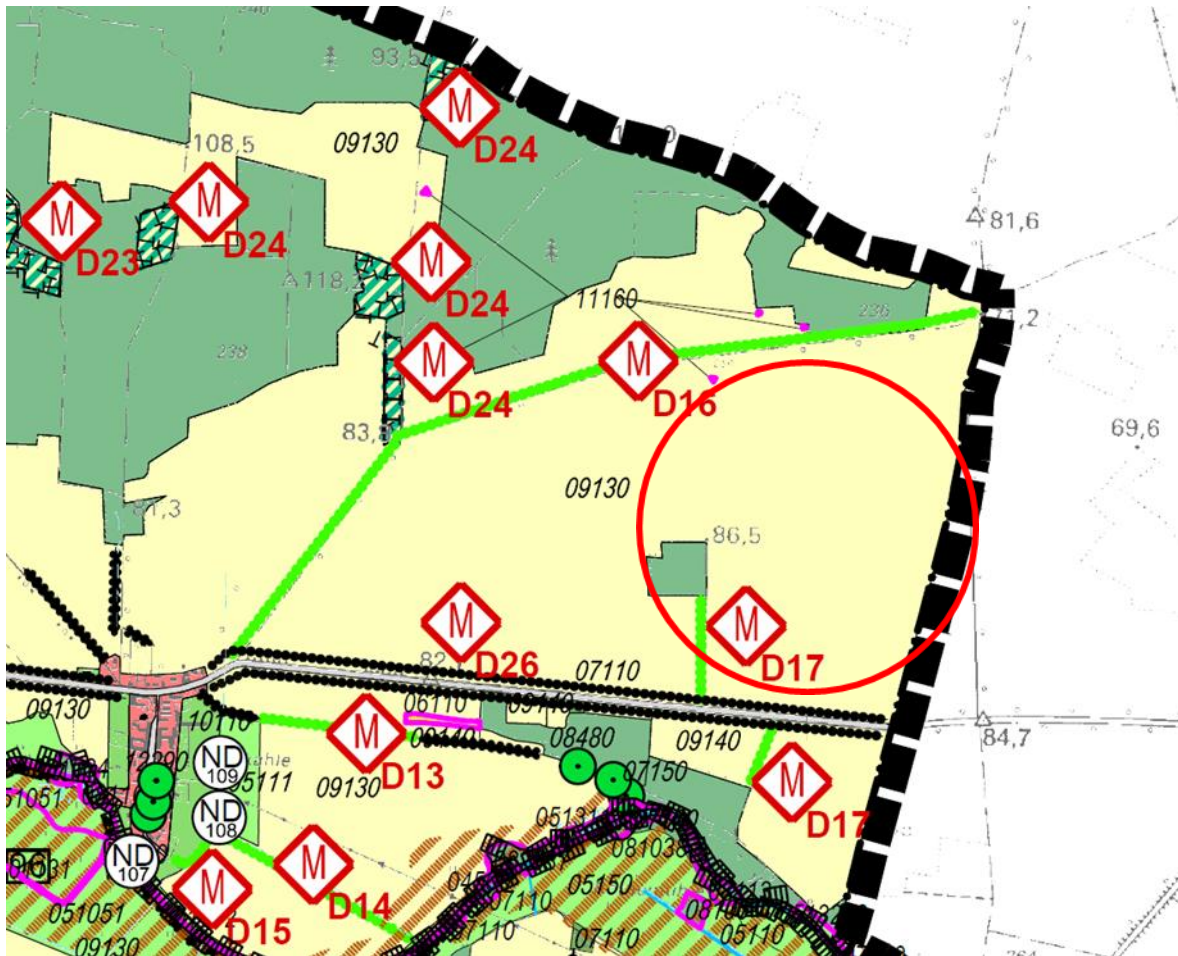


Abbildung 6: Auszug LP

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Landschaftsplan des Amtes Dahme/Mark wurde für den Bereich des Bebauungsplanes fortgeschrieben. Der LP hat nunmehr den Stand: LP Amt Dahme/Mark, Teilfortschreibung, aufgestellt mit Datum vom 10.10.2012 (Maßgabenerfüllung 15.07.2013), geändert mit räumlichen Teilplan für das B-Plangebiet "Sondergebiet Solarpark — Lieper Drei-eck, südlich der Ortslage Liepe ", aufgestellt mit Datum vom 28.10.2024, zuletzt geändert mit sachlichem Teilplan für das B-Plangebiet Sondergebiet Solarpark — Liedekahle-Kehlkeutenfeld, aufgestellt 20.03.2025 mit Maßgabe (Erfüllung zum 31.05.2025). Die Maßgabenerfüllung erfolgt mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

3.4. Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

Grundsatzbeschlüsse für die Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Dahmetal

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahmetal haben in ihrer Sitzung am 15.12.2022 einen „Grundsatzbeschluss für die Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gefasst.

Aufgrund der kommunalen Planungshoheit kommt den Kommunen zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) eine besondere Bedeutung zu. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden, die Flächennutzung durch PV-FFA im Gemeindegebiet städtebaulich zu steuern. PV-FFA sind bauliche Anlagen und bedürfen einer bauplanungsrechtlichen Absicherung und Baugenehmigung. Um die mit

der Energiewende einhergehenden zahlreichen Anfragen abarbeiten zu können, haben die Gemeinden des Amtes Dahme/Mark Grundsatzbeschlüsse zur Schaffung von Planungsrecht für PV-FFA ausgearbeitet. Diese Grundsatzbeschlüsse dienen seither der Politik und auch der Verwaltung als Grundlage für die Einleitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren und auch für den Abschluss städtebaulicher Verträge im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-FFA. Diese Grundsatzbeschlüsse und auch entsprechende Änderungen wurden im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark bekannt gemacht. Damit einhergehend ist eine Transparenz, unter welchen Bedingungen künftig in dem jeweiligen Gemeindegebiet Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von PV-FFA eingeleitet werden können. Bei den im Grundsatzbeschluss aufgeführten Kriterien handelt es sich nur um Bedingungen zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens. Welche weiteren Anforderungen an das Vorhaben zu stellen sind, wird im weiteren Verfahren ermittelt, insbesondere im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum konkreten Planentwurf. Im Grundsatzbeschluss wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Abschluss des Planungsverfahrens nicht besteht und auch durch den Grundsatzbeschluss nicht begründet wird (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB)

In der Sitzung vom 22.02.2024 haben die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahmetal die nachfolgende 1. Änderung beschlossen. Diese umfasst zum einen die Änderung des Prozentanteils der möglichen Gemeindegebietsfläche zur Errichtung von PV-FFA-Anlagen von 1,5 % (62 ha) auf 3,6 % (149,33 ha) und zum anderen die Festsetzung einer Maximalgröße pro Vorhabenfläche von 30 ha (neu Punkt 2a).

Das Vorhaben hat alle im Grundsatzbeschluss definierten Kriterien erfüllt. Das Vorliegen aller Voraussetzungen musste durch Vorlage entsprechender aussagekräftiger Unterlagen vom Vorhabenträger nachgewiesen werden, bevor der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines entsprechenden Planungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung gefasst wird.

3.5. Benachbarte Bebauungspläne

Im räumlichen Zusammenhang befinden sich keine weiteren Bebauungspläne.

4. Entwicklung der Planungsüberlegung / Städtebauliches Konzept

Die Freiflächenphotovoltaikanlage orientiert sich maßgeblich an dem Kriterienkatalog des Grundsatzbeschlusses (1.Änderung) der Gemeinde Dahmetal:

- Die umzäunte Vorhabenfläche für die PV-FFA beträgt max. 30 ha.
- Die durchschnittliche Bodenzahl im Plangebiet beträgt max. 24. Flächen mit einer Bodenzahl über 32 Punkten sind für die Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen.
- Die Vorhabenfläche weist einen Mindestabstand von 10 m zu allen Wegen (Straßen, Fuß- und Radwegen) auf.
- Die PV-FFA ist maximal unsichtbar aus benachbarten Ortslagen sowie von der südlich gelegenen L 71. Von dem Vorhaben treten keine Blendwirkungen für die Wohnbebauung und keine Umzinglungswirkung für den Ortsteil aus.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird etwa 440 m nördlich der Landesstraße (L 71) und etwa 1,4 km nordöstlich der Ortslage Liedekahle errichtet. Es handelt sich um intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche, die westlich und östlich mit einem Feldweg begrenzt ist. Der Abstand von 10 m zu den Feldwegen wird gewahrt.

Innerhalb der Fläche für Solarmodule werden, soweit möglich, artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt.

Entsprechend der vorläufigen Planung werden auf 29 ha Fläche eine Gesamtleistung von 45,9 MWp installiert.



Abbildung 7: vorläufiger Belegungsplan (Quelle: Energiequelle)

II. Planinhalt

5. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

Das Plangebiet wird zum großen Teil als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Ziel ist es Flächen für die Gewinnung von Sonnenenergie planungsrechtlich zu sichern.

Zusätzlich werden im Geltungsbereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

6. Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet für Solarenergie (SO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“)

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Freiflächenphotovoltaikanlage als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der anlagenbezogenen Nutzungsbeschreibung als Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen:

- Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),
- Betriebs-, Transformatoren- und Nebengebäude sowie Speichermedien, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,
- Zufahrten und Wege.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet „Solarpark“

Grundflächenzahl (GRZ)

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundstücksfläche maßgeblich. Der Anteil der horizontalen überdeckten Modulfläche darf 80 % der bebaubaren Fläche nicht überschreiten.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Hierzu ist folgendes hervorzuheben: Die Photovoltaikmodule werden schräg aufgeständert. Sie werden freitragend mit Stützen ohne Betonfundament im Boden verankert (sog. „Ramppfähle“). Hierdurch wird das Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden maximal umgesetzt. Allein maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Die GRZ beinhaltet ferner die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen/Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie wasserdurchlässige Zufahren und Wege. Zur Vermeidung einer weiteren baulichen Überdeckung des SO über das festgesetzte Maß der GRZ hinaus, ist eine Überschreitung der Grundfläche im SO gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.

Höhe der baulichen Anlagen

Bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes wird eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von ... m über NHN im System DHHN2016 nicht überschreiten. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO gilt die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Masten, Anlagen zur Speicherung oder Transformatorenanlagen.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Sondergebiet „Solarpark“ (SO)

Das SO „Solarpark“ wird von einer Baugrenze umschlossen (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

Die Flächen unter den Freiflächenphotovoltaikanlagen im SO „Solarpark“ sind analog zu den festgesetzten Landwirtschaftsflächen als Dauergrünland zu entwickeln.

6.4 Landwirtschaftsflächen

Die im Plan festgesetzten Landwirtschaftsflächen sind als Dauergrünland auszubilden.

Es werden Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ festgesetzt. Diese Flächen sind als „Dauergrünland“ durch Selbstbegrünung (keine Aussaat) zu entwickeln. Die Flächen sind ein bis zweimal jährlich zu mähen, dabei ist die früheste Mahd ab Mitte Juni und die zweite Mahd ab frühestens Mitte August zu erfolgen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Alternativ kann eine Beweidung erfolgen.

6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die festgesetzten Maßnahmen dienen insbesondere dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Sie sollen im Wesentlichen eine Minderung der Versiegelung bewirken und Habitatstrukturen für örtliche Pflanzenarten und Tierpopulationen schaffen.

Im Sonstigen Sondergebiet SO darf die Versiegelung durch PV-Freiflächenanlage einschließlich ihrer im Sonstigen Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie der erforderlichen Bewegungsflächen nur maximal 5 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.

Ziel dieser Festsetzung ist, den Versiegelungsgrad im Sonstigen Sondergebiet möglichst gering zu halten. Wie bereits unter 6.2 beschrieben ist die tatsächliche Versiegelung innerhalb einer PV-Freiflächenanlage sehr gering, da Modultische im Allgemeinen aufgeständert werden und mittels Ramppfosten im Boden verankert werden. Um einen derartigen schonenden Umgang mit dem Boden zu garantieren, erfolgt eine dementsprechende Festsetzung zum Versiegelungsgrad in den Sonstigen Sondergebieten.

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen in den Sonstigen Sondergebieten ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z. B. Schotterdecke) herzustellen.

Um die Versiegelung im Plangebiet möglichst gering zu halten, sind Wege und Stellplatzflächen wasserdurchlässig zu gestalten.

6.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Einfriedungen haben einen Bodenabstand von mindestens 15 cm zum Boden einzuhalten.

Aus versicherungstechnischen Gründen ist die Photovoltaikanlage einzufrieden. Um Kleinsäugern die Querung der Anlagen zu ermöglichen, haben diese einen Abstand von mindestens 15 cm zum Boden einzuhalten.

Ein Untergrabungsschutz kann ausgebildet werden. Stacheldraht ist am bodennahen Bereich auszuschließen. Die Einfriedung ist transparent zu gestalten.

6.7 Sonstige Festsetzungen/ Städtebaulicher Vertrag

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutperioden, in der Zeit von Oktober bis Februar, durchzuführen.

Für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Löschwasserversorgung wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

6.8 Flächenbilanz

Geplante Nutzung	Gesamtfläche	unversiegelte Fläche in m²	versiegelte Flächen in m²
Unversiegelte Flächen			
Landwirtschaft (Dauergrünland)	5.561	5.561	
Versiegelte Flächen			
Sonstiges Sondergebiet (SO „Solarpark“)	287.803	273.413	14.390
Summe		278.974	14.390
Gesamtfläche des Plangebietes in m²		293.364	

Tabelle 1: Flächenbilanz

III. Umweltbericht

7. Einleitung

Die Gemeindevertretung Dahmetal hat am 18.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Liedekahle – Kehlkeutenfeld“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahmetal beschlossen.

7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zusätzlich werden im Geltungsbereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

7.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

7.2.1 Gesetze und Verordnungen

– **Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. „Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

- Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. „Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

- Die Bodenversiegelung ist bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage sehr gering. Insofern sind diese Belange berücksichtigt.

Der Klimaschutz soll nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.

- Die Anlage des Solarparks leistet durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einen direkten Beitrag zum Klimaschutz.

– **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1 Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere „4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

- Vorliegende Planung entspricht diesen Zielen. „(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)
- Die Extensivierung erfüllt diese Ziele direkt. „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

– **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

7.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne

Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Der LRP stellt das Plangebiet als offenlandgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Nachrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutzten Grünflächen
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- und Wassererosionsgefährdung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung
-

Landschaftsplan für die Stadt Dahme und die Gemeinden Ihlow und Dahmetal

Der Landschaftsplan für die Stadt Dahme und die Gemeinden Ihlow und Dahmetal stellt die Flächen als Landwirtschaftsfläche dar.

Im Landschaftsplan - Entwicklungskonzept des Amtes werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Schutz vor Winderosion
- Erhalt von Flächen mit hoher GW-Neubildung
- Erhalt von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit

Schutzgebiete

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zu Schutzgebieten.

8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Der Umweltbericht enthält die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Dabei werden folgende Schutzgüter untersucht:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden/ Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ist je nach betrachtetem Schutzgut individuell zu betrachten. Die jeweilige Abgrenzung ergibt sich aus seiner Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Bestand als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen.

8.2 Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

8.2.1 *Biologische Vielfalt*

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Intensivacker. Der Landschaftsplan für die Stadt Dahme und die Gemeinden Ihlow und Dahmetal bewertet das Plangebiet hinsichtlich des Biotopwertes als gering.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans wurden durch die Firma Natur+Text GmbH Artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Umweltbericht wurde dahingehend ergänzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.2 *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans werden durch die Firma Siedlung & Landschaft Artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag („PV-FREIFLÄCHENANLAGE LIEDEKAHLE-KEHLKEUTENFELD“, Artenschutzfachbeitrag (AFB), Planungsbüro Siedlung und Landschaft Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH, März 2026) erarbeitet. Der Umweltbericht wurde ergänzt.

Tiere

Vögel: Es wurden 15 Brutvogelarten erfasst. Die Feldlerche wurde im Jahr 2025 mit insgesamt 5 Brutrevieren nachgewiesen. In angrenzenden Gehölzbeständen, auch entlang des östlichen Weges,

wurden Buchfink, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Stieglitz, Blaumeise, Kohlmeise, Star nachgewiesen. Im Offenland brütende Arten (Wachtel, Wiesenschafstelze) wurden auf benachbarten Flächen in 2025 nachgewiesen.

Reptilien: Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden Zauneidechsen festgestellt. Diese konzentrieren sich vor allem entlang von Saumstrukturen entlang der Wege im Osten und Westen.

Pflanzen

Das Plangebiet ist als Intensivacker genutzt. Waldflächen sind nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.3 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet befindet sich in etwa 1,4 km entfernt der Ortslage Liedekahle.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.4 Schutzgut Fläche und Boden

Abgrenzung des Bewertungsraums	Parameter	Bewertung
Vorbelastung	0	keine
Bodenteilfunktionen / Kriterien	Archiv	gering
	Lebensraum für Pflanzen	gering
	Böden mit besonderen Eigenschaften	trockener nährstoffarmer Boden
	Bestandteil des Wasserkreislaufs	mittel
	Filter und Puffer Schadstoffe	gering
Empfindlichkeit	Erosion durch Wasser	gering
	Änderung der Wasserverhältnisse	gering
	Stoffeinträge	hoch

Das Plangebiet ist hauptsächlich als Intensivacker genutzt.

Der landwirtschaftlich genutzte Standort ist ein grundwasserferner Sandstandort mit sickerwasserbestimmten Sanden. Der vorherrschende Bodentyp ist Braunerde.

Die durchschnittliche Bodenzahl im Plangebiet beträgt max. 24 mit sehr geringem – geringem Leistungspotential. Die Wertigkeit des Schutzgutes Fläche ist als gering einzustufen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt bei > 5 m bis 10 m. Damit liegt eine mittlere Grundwassergefährdung vor.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist nicht von den Regelungen des Hochwasserschutzes betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Die Plangebietsfläche wird als ackerbaulich genutzte Offenlandschaft den Frischluftentstehungsgebieten mit hohen Windgeschwindigkeiten und konvektiven Luftbewegungen zugeordnet.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Natürlichkeit` und `Eigenart` aufgrund der Nutzung als Intensivacker als sehr gering eingestuft.

Der Geltungsbereich wird (gemäß LRP Teltow Fläming) dem strukturreichen, schwach reliefierten, offenlandgeprägten Raum zugeordnet und weist damit eine hohe bis sehr hohe Erlebniswirksamkeit auf.

Benachbart befinden sich Windkraftanlagen und ein Tagebau (Kiesabbau), die das Landschaftsbild bereits anthropogen prägen.

Insgesamt verfügt das Plangebiet über eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich der Natürlichkeit und Vielfalt.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im direkten Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Da nur in geringem Umfang mit Tiefbauarbeiten zu rechnen ist, wird davon Abstand genommen. Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird mittels Rammverfahren aufgeständert. Etwaige Funde werden im Rahmen der Bauausführung ordnungsgemäß gemeldet und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.



Abbildung 8: Bodendenkmale im Nahbereich des Bebauungsplans (ALK, Topkarte)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

8.3.1 Biologische Vielfalt

Da Schutzgebiete von der Planung nicht betroffen sind, wird sich der Zustand nicht weiter verändern. Die biologische Vielfalt wird sich durch die Extensivierung der vormals intensiv genutzten Ackerfläche verbessern. Aussagen zur Biodiversität werden unter den entsprechenden Schutzgütern getroffen.

8.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans wurden durch die Firma Siedlung & Landschaft Artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Umweltbericht wurde ergänzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Erhöhtes Störungspotenzial durch die Bautätigkeit. Hier kommt es zu optischen Störungen, Lärmentwicklungen und Erschütterungen.
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit (insb. Bodenbrüter und Zauneidechse).

- Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Durch die Errichtung von Solarmodulen, Trafostation und Zaun auf der Fläche kommt es zu einer Überbauung und damit potentiell zu einer Beanspruchung von Habitaten. Während die Neuversiegelung sehr gering ist, spielt hier vor allem die mit der Überbauung einhergehende Verschattung eine Rolle.
- Dauerhafte Veränderung der Biotopeigenschaften auf den Flächen durch Verschattung, Niederschlagsumverteilung und regelmäßige Mahd.
- Hinderniswirkung der Baukörper (Module, Wechselrichter, Übergabestationen) und optische Störwirkung der Modulflächen auf verschiedene Arten haben (insb. Vögel).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus der Nutzung der Anlage. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Störungen durch regelmäßig stattfindende Wartungs- und Pflegearbeiten (Mahd).
- Geräusentwicklung im Bereich des Wechselrichters.

Anlagenbedingt

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen von der Freiflächenphotovoltaikanlage sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten, da die Freiflächenphotovoltaikanlage keine Störungen, bzw. nur im Zusammenhang mit Wartungsmaßnahmen, verursacht.

Das Plangebiet erfährt durch das Aufstellen von Photovoltaikmodulen eine Änderung von Ackerland in extensives Grünland und damit u.a. eine Reduktion des Dünger- und Pflanzenschutzmitteleintrags. Hierdurch kann die Strukturvielfalt durch die Ausbildung einer mehrstufigen Krautschicht auf der Eingriffsfläche zunehmen. Parallel kann sich eine artenreichere Bodenfauna entwickeln.

Die Eingriffsfläche kann, auch durch die randliche Einsaat und Bepflanzung, eine Aufwertung im Hinblick auf Brutstätten und Nahrungsgebiet bei blütenbesuchenden Insekten sowie samen- und insektenfressenden Tierarten erfahren.

Brutvögel:

Aufgrund der Besiedlung des B-Plangebiets durch Brutvögel muss während der Brutzeit von März bis September bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen, Gehölzen oder Säumen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) und damit mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG gerechnet werden.

Weiterhin kann es zu einem Verlust vorhandener Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten und damit zu Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG kommen.

Baubedingt ist mit Störwirkungen zu rechnen. Diese können bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einer Aufgabe von Bruten führen.

Nutzungsänderungen sind für das B-Plangebiet im Bereich von derzeit als Acker oder als Brache genutzten Flächen vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Eine

Betroffenheit besteht damit insbesondere für die in den Ackerbereichen nachgewiesenen 5 Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Reptilien (Zauneidechse):

Innerhalb des B-Plangebiet konnten nur sehr lokal im östlichen und westlichen Randbereich Zauneidechsen nachgewiesen werden. Grundsätzlich bleiben diese geeigneten Lebensräume, in denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden oder die potenziell von ihr genutzt werden könnten, erhalten. Ein Lebensraumverlust ist daher nicht zu erwarten.

Durch Befahren oder Materialablagerungen während der Bauphase, kann aber eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden.

8.3.3 Schutzgut Mensch

Baubedingt

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen. Die Nutzbarkeit der Fläche als Jagdfläche wird während der Bauzeit deutlich eingeschränkt.

Anlagenbedingt

Von Freiflächenphotovoltaikanlage können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm, Blendungswirkung) ausgehen. Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Der Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkung sind die Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Beeinträchtigungen für schutzwürdige Wohnnutzungen sind nicht zu erwarten, da sich diese mehr als 1.000 m entfernt vom Plangebiet befinden.

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt.

Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern. In § 2 des Gesetzes wird festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

8.3.4 Schutzgut Fläche und Boden

Baubedingt

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten. Die Modulreihen werden durch Erdkabel mit den Transformatoren verbunden. Durch das Ausheben der

Kabelgräben kann während der Bauphase potenziell ein beschleunigter Stoffeintrag in das Grundwasser bestehen.

Anlagenbedingt

Die Bauweise (Aufständigung der Solaranlagen ohne Fundament) beschränkt den zukünftigen Versiegelungsgrad deutlich. Da sich das gesamte Plangebiet zu Dauergrünland entwickeln wird, ist innerhalb der Sondergebietsfläche durch das Aufstellen der Module und die Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Modulaufständigung nur von einem geringen Eingriff auszugehen. Diese werden bei der Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung mit 5 % zu versiegelnder Fläche angesetzt (u.a. durch Betonfundamentfreie Rammfähle, tlw. geschotterte Wege). Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Trafostationen auftreten.

Die Erosionswahrscheinlichkeit wird hauptsächlich durch das Relief, die Bodenbeschaffenheit und die Größe der zusammenhängenden Modulgröße bestimmt. Im vorliegenden Fall ist nicht mit Erosion zu rechnen.

Für den Zeitraum der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Fläche der bisherigen Hauptfunktion als Standort für Kulturpflanzen entzogen, kann aber nach dem Rückbau der Anlage wieder vollwertig erfüllt werden.

8.3.5 Schutzgut Wasser

Baubedingt

Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.

Anlagenbedingt

Im Plangebiet wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule mittels Aufständigung im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen sehr geringgehalten. Eintreffendes Wasser versickert somit nahezu ungehindert. Die Flächen, die direkt von Modulen überstellt sind, besitzen für das Teilschutzgut Grundwasser eine etwas geringere Wertigkeit, da hier weniger Niederschlag direkt auf den Boden auftrifft. Auf den Um- und Durchfahrten bildet sich relativ schnell eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern, die ebenfalls eine ungehinderte Versickerung gewährleistet. Unter der durch Module überschirmten Fläche wird der Oberboden oberflächlich abtrocknen. Durch den kapillaren Aufstieg ist jedoch keine Veränderung des Bodengefüges zu erwarten.

8.3.6 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingt

Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.

Anlagenbedingt

Die Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Freiflächenphotovoltaikanlage ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Die landwirtschaftlichen Emissionen gehen während des Zeitraums zurück.

8.3.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Baubedingt

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anlagenbedingt

Die Fläche erfährt eine weitere technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt.

Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Bei festinstallierten Anlagen sind von Reflexionen vor allem die südlich der Freiflächenphotovoltaikanlage gelegenen Flächen (insbesondere auf erhöhten Standorten) betroffen. Außerdem können abends bzw. morgens bei tiefstehender Sonne in den Bereichen westlich und östlich der Freiflächenphotovoltaikanlage Reflexionen auftreten. Durch die Entfernung zu Orten und Verkehrswegen und durch die vorhandenen Waldbereiche und Hecken werden keine Beeinträchtigungen durch Reflexionen entstehen.

8.3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Baubedingt

Boden- und Baudenkmale werden durch die Planung nicht betroffen.

Es wird nur in geringem Umfang mit Tiefbauarbeiten zu rechnen sein, da die Freiflächenphotovoltaikanlage mittels Rammverfahren aufgeständert wird. Etwaige Funde werden im Rahmen der Bauausführung ordnungsgemäß gemeldet und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Anlagenbedingt

Eine Beeinträchtigung infolge der baulichen Anlage ist nicht zu erwarten.

8.3.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser erfahren direkte Wechselwirkungen. Die Nutzungsänderung der Fläche in extensives Grünland führt zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen – Aufgrund von Abständen zu Orten und Verkehrswegen keine Reflexionen (Licht-Immissionen) – Erhalt der Gehölzstrukturen ergeben eine Abgrenzung zur Wohnbebauung/ Straße 	nicht erheblich
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und baulichen Anlagen – Erhalt der Gehölzstrukturen ergeben eine Abgrenzung zur umgebenden Landschaft 	mittel
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Nutzungsänderung 	nicht erheblich

	<ul style="list-style-type: none"> – Versiegelung und Verdichtung durch PV-Module und weitere Anlagen – Erhalt der Gehölzstrukturen 	
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche – Aufwertung der Bodenfunktion (Dauergrünland) – geringe Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen (Aufständigung der Module) 	gering
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und -verdichtung – Ggf. Eintrag von Schadstoffen durch Bau – Dauergrünland sichert natürliche Wasserhaushaltsfunktionen und Rückhaltevermögen 	nicht erheblich
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Veränderung des örtlichen Kleinklimas – Dauergrünland wirkt ausgleichend 	keine
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – nicht betroffen 	keine

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

8.3.10 Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens sind temporäre Auswirkungen auf fast alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange zu erwarten. Da es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche ohne ganzjährige Vegetation handelt, werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange als gering eingestuft. Auch werden temporäre Luftverunreinigungen durch den Baustellenbetrieb als nicht erheblich eingestuft. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen der Luft und des Klimas durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

8.3.11 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben dient der Schonung natürlicher Ressourcen, da es ausschließlich der Gewinnung von Energie aus Solarkraft dient und die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert.

Der Eingriff auf die Schutzgüter Pflanzen, Tier und biologische Vielfalt wird vermieden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter kann insgesamt als gering eingeschätzt werden.

8.3.12 Art und Menge an Emissionen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu berücksichtigen. Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt zu Schall- und Luftschadstoff-, insbesondere Staubimmissionen. Die Emissionen beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase und sind aufgrund der Baumaßnahmen sowie der Art der Bebauung als nicht erheblich einzuordnen. Eine Belastung der Ortslage sowie sonstiger schutzbedürftiger Gebiete durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung nach der Bauzeit sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

8.3.13 Abfälle und deren Beseitigung

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zum Rückbau einer Beregnungsanlage. Die baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß abgebaut, entsorgt oder entsprechend verwertet.

Aufgrund der Art der baulichen Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Nach Aufgabe der Solarnutzung werden die baulichen Anlagen ordnungsgemäß abgebaut und entsprechend verwertet.

8.3.14 Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu befürchten. Blendwirkungen sind aufgrund des Abstandes zu anderen Nutzungen nicht zu erwarten.

8.3.15 Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Durch benachbarte Vorhaben können Kumulierungen von Auswirkungen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, auch wenn das jeweils einzelne Vorhaben für sich betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorruft.

Da keine Vorhaben im Nachbarbereich bekannt sind, können Kumulationen vernachlässigt werden.

8.3.16 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO₂-Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.

Durch die nachhaltige Erzeugung von Elektrizität kann der Standort zur Energiewende beitragen und aktiven Klimaschutz leisten.

8.3.17 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Der Betrieb des geplanten Vorhabens wird zu keinem erheblichen Gebrauch umweltgefährdender Stoffe führen.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung (Ausgleich)

Die Maßnahmen sind, soweit sie nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind, innerhalb eines städtebaulichen Vertrages zu regeln.

8.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Mensch/ Landschaftsbild / Erholung

Der Abstand zu Verkehrswegen und zu den umliegenden Ortslagen bedingt eine geringe Beeinträchtigung. Blendwirkungen sind dadurch ausgeschlossen. Durch die Entwicklung von Dauergrünland erfolgt eine optische Aufwertung.

Geologie und Boden

- Schutz des Oberbodens,
- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten,
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden,
- Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen,
- Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen,
- Flächen, die nicht baulich oder temporär genutzt werden, sind gegen Befahren oder Materialablagen zu schützen (z. B. Bauzaun).
- Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z B. Lastverteilungsplatten).
- Mutterboden ist in unmittelbarer Nähe zu lagern.

Arten- und Biotopschutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- V1 **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln**
Um Tötungen von vorkommender Avifauna sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit im Rahmen der Baufeldmaßnahmen zu vermeiden, erfolgt die Entfernung der bodennahen, krautigen Vegetation, der Wegebau, die Modul- und Zaunerrichtung etc. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt unter Einbeziehung einer ÖBB (Maßnahme V5).
- V2 **Erhalt der Waldrandsäume und Wegesränder als Lebensraum für Brutvögel/Zauneidechse**
Jeglicher Eingriff in den Baumbestand (Forsten, Baumreihen, Alleen) ist zu unterlassen. Um die Eignung als Lebensraum für Brutvögel zu erhalten, ist ein Saum von mindestens 3 m Breite über den Kronentraufbereich hinaus zu erhalten (keine dauerhafte Überbauung, Beseitigung der Vegetation oder Baustelleneinrichtungsflächen).
- V3 **Absperrung des Baubereiches an Gehölzen**
Um die Beschädigung potentieller Habitatbäume im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden, sollen in den gehölznahen Bereichen Bauzäune errichtet werden.
- V4 **Keine direkte Bestrahlung von Gehölzen durch temporäre Baubeleuchtung / Keine Beleuchtung des Solarparks**
 - Die temporäre Beleuchtung des Baubereiches kann auf Fledermäuse störend wirken, wenn Quartiere direkt durch Baustrahler angeleuchtet werden. Beim Aufbau von Lichtquellen ist daher darauf zu achten, dass Gehölze nicht ausgeleuchtet werden.
 - Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ausgeschlossen.
- V5 **Ökologische Baubegleitung**
Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen. Die ÖBB hat die Aufgabe, die bauvorbereitenden Arbeiten (z. B. Baufeldfreimachung) und anschließenden Bautätigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der speziellen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.
- V6 **Zuwegung**
Der PV-Park wird über den westlichen landwirtschaftlichen Bestandsweg erschlossen, um den Eingriff in Zauneidechsenhabitate möglichst zu vermeiden. Das vorhandene Zauneidechsenhabitat wird während der Bauphase mit einem Reptilienschutzzaun gesichert.

Die im Folgenden aufgelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden nicht immer den einzelnen Schutzgütern zugeordnet, da sich die einzelnen Maßnahmen durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander oft positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken. Grundlage für die folgenden Maßnahmen sind die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Bewertung. Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt dies weitgehend.

8.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Boden

Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen für den Boden

Die zulässige Versiegelung beträgt im Gebiet:

SO „Solarpark“ mit 287.803 m² * 0,05 % (max. zulässige Versiegelung): 14.390 m²

Summe max. zulässige Versiegelung: 14.390 m²

Somit ergibt sich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Versiegelung eine Fläche von maximal 14.390 m² als Kompensationsbedarf. Gemäß HVE ist bei Flächenextensivierung ein Faktor von 1:2 anzuwenden, Extensivierungsmaßnahmen im Umfang von 48.880 m² erfordert.

Ausgleichsmaßnahmen

M 1: Anlage von Dauergrünland im SO „Solarpark“	287.803 m ²
M 2: Entwicklung von Dauergrünland (Saumstruktur)	5.561 m ²
Summe	293.364 m ²

Die Maßnahmenflächen umfassen zusammen eine Flächengröße von 293.364 m². Somit wird der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen und es entsteht hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden eine Überkompensation.

Landschaftsbild

M 1: Anlage von Dauergrünland im SO „Solarpark“	287.803 m ²
M 2: Entwicklung von Dauergrünland (Saumstruktur)	5.561 m ²
Summe	293.364 m ²

Das Landschaftsbild wird durch das Dauergrünland im Planungsgebiet neu gestaltet.

Arten- und Biotopschutz

Geplante Maßnahmen mit dem Ziel, defizitäre Bereiche landschaftsökologisch aufzuwerten und damit die erheblichen Beeinträchtigungen, die das geplante Vorhaben bewirkt, naturschutzfachlich auszugleichen (naturschutzfachliche Kompensation):

- Durch die Ausweisung von extensiven Grünlandflächen in allen Bereichen innerhalb der Baufelder des Bebauungsplangebietes, die von einer artenreicheren Brutvogelfauna halboffener, durch Gehölze strukturierter Lebensräume besiedelt sind, können diese Brutvorkommen vollständig erhalten werden.
- Aufgrund der Besiedlung der für eine Photovoltaiknutzung vorgesehenen Ackerflächen durch Feldlerche muss während der Brutzeit von März bis August bei allen Maßnahmen, die im Bereich von Ackerflächen erfolgen, mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel) gerechnet werden.
- Der Eingriff beim Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch die extensive Begrünung ausgeglichen. Die Begrünung wirkt durch das bessere Wasserrückhaltevermögen im Vergleich zu Acker positiv auf das Schutzgut Wasser, ebenso wie das Ausbleiben von Düngung.
- Durch die vollständige Ausweisung von Dauergrünland im Bereich der durch die Zauneidechse besiedelten Weg- und Waldränder können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Nutzungsänderungen, umfangreichere Gehölzentnahmen, ein Befahren oder die Ablagerung von Baustoffen sollte auf den Habitatflächen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

CEF 1 - Anlage von Feldlerchenschutzbereichen (Ackerbrache) außerhalb des SO „Solarpark“

Maßnahmeblatt CEF 1	
Maßnahme-Nr.:	CEF 1
Bezeichnung:	Feldlerchenschutzbereich (Ackerbrache)
Maßnahmetyp:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)

Bezeichnung und Umfang

Lage / Umfang:

Anlage einer Ackerbrache im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Liedekahle – Kehlkeutenfeld“ der Gemeinde Dahmetal im Umfang von etwa 2,5 ha.



Die Fläche hat einen Mindestabstand von 100 m zu angrenzenden Waldrändern und sonstigen vertikalen Strukturen aufzuweisen. Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen.

Ausgangszustand und Entwicklungsziel

Ausgangszustand: Intensivacker

Entwicklungsziel: Artenreiches Extensivgrünland mit günstigen Brutbedingungen für Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Maßnahmebeschreibung

- Entwicklung einer Ackerbrache
- Laufzeit der Maßnahme für die Dauer des Vorhabens bzw. der Betriebszeit der Freiflächenphotovoltaikanlage,
- Selbstbegrünung (es erfolgt keine Ansaat),
- Sicherung der Maßnahme über einen städtebaulichen Vertrag sowie einen Ausführungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und dem bewirtschaftenden Landwirt für die Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege:

Einjährige Fertigstellungspflege:

- Ggf. 6 – 8 Wochen nach Ansaat Schröpfschnitt.

Dreijährige Entwicklungspflege:

- regelmäßige Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeit, höchstens einmal jährlich, Turnus mindestens alle drei Jahre (keine Entwicklung von Dauergrünland),
- Mahd zum Schutz von Bodenbrütern nur außerhalb der Brutzeit (15.03.-01.07.) und mit einer Mahdhöhe > 10 cm,
- Aushagerung der Fläche durch Räumung des Mahdgutes,
- keine randliche Bepflanzung mit Bäumen oder Gehölzen, keine Zaunbegrünung,
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig

Jährliche Unterhaltungspflege:

- wie Entwicklungspflege

Kontrollen, Monitoring

Durchführungskontrolle:

- Endabnahme der Flächen nach Ablauf der Entwicklungspflege.

Zeitpunkt der Durchführung

Die Herstellungsmaßnahmen sind vor bzw. parallel zu den Bauarbeiten sowie vor der Brutzeit bis Anfang März umzusetzen

8.4.3 Bilanzierung

Eingriff		Vermeidung		Ausgleich und Ersatz			
Beschreibung des Eingriffs	Umfang des Verlusts			Maßnahme	Maßnahme Nummer	Umfang	Bewertung
Boden							
Dauerhafter Verlust durch Versiegelung (5 % der SO Fläche, Weg, Umspannwerk)	14.390 m ²	Ausschließliche Inanspruchnahme von Intensivacker		Bildung von Saumstrukturen (Feldwege)	M 2 (V2)	5.561 m ²	ausgeglichen
Übertraufung / Verschattung	273.413 m ²	Ausschluss von Bebauung auf sensiblen Bereich		Flächen und Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung (Dauergrünland)	M 1	273.413 m ²	
Arten							
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	Gesamtes Plangebiet	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln	V 1	Bildung von Saumstrukturen (Feldwege)	M 2 (V 2)	12.200 m ²	ausgeglichen
		Erhalt der Waldrandsäume und Wegesrändern (Lebensraum für Brutvögel des Halboffenlandes/ Zau-neidechse)	V 2	Schaffung von Habitat für Feldlerchen	CEF 1	2,5 ha außerhalb des Solarparks (Flst.5, Flur 3, Gemarkung Liedekahle)	
		Absperrung des Baubereiches an Gehölzen	V 3	Flächen und Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung (Dauergrünland)	M 1	273.413 m ²	
		Keine direkte Bestrahlung von Gehölzen durch temporäre Baubeleuchtung / Keine	V 4				

		Beleuchtung des Solarparks					
		Ökologische Baubegleitung	V 5				
		Zuwegung über westlichen landwirtschaftlichen Bestandsweg/ Reptilienschutzzaun	V 6				
Landschaftsbild							
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		Höhenfestsetzung		Bildung von Saumstrukturen (Feldwege)	M 2 (V2)	5.561 m ²	ausgeglichen
				Flächen und Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung (Dauergrünland)	M 1	273.413 m ²	

Tabelle 3: Bilanzierung - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

8.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Bauleitplanung besteht die Verpflichtung, im Umweltbericht „die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“ darzustellen.

Konzept- und Systemalternativen: Bei einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind grundsätzliche Alternativen zur Anordnung der Module und zur Konzeption nicht gegeben.

Standortalternativen: Die Gemeinde Dahmetal verfügt über kein Gesamtstädtisches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen.

Übergeordnete Planungen stehen der Planung nicht entgegen. Die natürlichen Gegebenheiten sind nicht in einer solchen Qualität, dass sie der Planung entgegenstehen. Ausschlusskriterien wie Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale, Wasserschutzgebiete, Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG und Naturnahe Mooregebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Wald im Sinne von § 2 LWaldG, natürliche Stand- und Fließgewässer sowie Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren sind im gegenständlichen Bebauungsplan berücksichtigt.

Das Plangebiet verfügt über geringe Ackerwertzahlen. Der Bebauungsplan wird in Abstimmung mit dem Wirtschaftsbetrieb aufgestellt.

Im Rahmen der Abwägung wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt eine schnelle und umfassende Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaftsweise und einem klimaneutralen Lebensstil erfordert. Zum Erreichen des Klimaschutzziels ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine Notwendigkeit. Um dem Rechnung zu tragen, wurde auf Bundesebene das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) festgeschrieben. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Fläche der Sukzession zu überlassen.

8.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, schwere Unfälle oder Katastrophen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Aufwendige technische Verfahren waren aufgrund der Art des Vorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig. Die bereits vorhandenen Unterlagen aus übergeordneten Planungen wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens ausgewertet.

9.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erfassen. Für das Sondergebiet „Solarpark“ sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen. Nachzuweisen ist, ob es weitere Umweltbelastungen gibt, die von der Natur der Sache her nicht sicher vorhergesagt werden können. Der Ablauf des Monitorings, wann und in welcher Weise die Gemeinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan:

Termin	Monitoringaufgabe
Nach der Baumaßnahme	Wurden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung umgesetzt?
Vor Beginn der Landschaftsbauarbeiten	Wurden Anpflanzungen (u.a. Saatmischung) entsprechend der Bebauungsplanung berücksichtigt?
Zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme	Werden die Ausgleichsmaßnahmen wie gewünscht bewirtschaftet?

Tabelle 4: Monitoring

9.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Liedekahle – Kehlkeutenfeld“ der Gemeinde Dahmetal werden Intensivacker in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist zurzeit hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans wurden durch die Firma Siedlung & Landschaft Artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Umweltbericht wurde ergänzt.

B. Verfahren

Aufstellungsbeschluss:	18.04.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	18.02.2025 bis 21.03.2025
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	mit Schreiben vom 18.02.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss	

C. Rechtsgrundlagen/ Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- Arbeitshilfe Bebauungsplanung 2022, 1. Überarbeitete und erweiterte Neuauflage (Dezember 2022)
- „PV-FREIFLÄCHENANLAGE LIEDEKAHLE-KEHLKEUTENFELD“, Artenschutzfachbeitrag (AFB), Planungsbüro Siedlung und Landschaft Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH, Februar 2026

D. Anlagen

10. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „Solarpark“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der anlagenbezogenen Nutzungsbeschreibung als Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene bauliche Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen:

- Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),
- Betriebs-, Transformatoren- und Nebengebäude sowie Speichermedien, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,
- Zufahrten und Wege.

2. Maß der baulichen Nutzung

SO „Solarpark“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl im SO wird mit 0,8 festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von ... m über NHN im System DHHN2016 nicht überschreiten. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO gilt die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Masten, Anlagen zur Speicherung oder Transformatorenanlagen.

3. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Im Sondergebiet „Solarpark“ darf die Versiegelung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie erforderlichen Bewegungsflächen nur maximal 5 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.

3.2 Die Flächen unter den Freiflächenphotovoltaikanlagen im SO „Solarpark“ sowie die Landwirtschaftsflächen mit der Zweckbestimmung „Dauergrünland“ sind als Dauergrünland zu entwickeln (Selbstbegrünung, keine Aussaat). Der Einsatz von Pestiziden und organischen sowie mineralischen Düngern ist unzulässig.

3.3 Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z.B. Schotterdecke) herzustellen.

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO)

Einfriedungen: Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von ... m über NHN im System DHHN2016 zulässig. Einfriedungen haben einen Bodenabstand von mindestens 15 cm zum Boden einzuhalten.

Ein Untergrabungsschutz kann ausgebildet werden. Stacheldraht ist am bodennahen Bereich auszuschießen. Die Einfriedung ist transparent zu gestalten.

11. Biotoptypenkarte

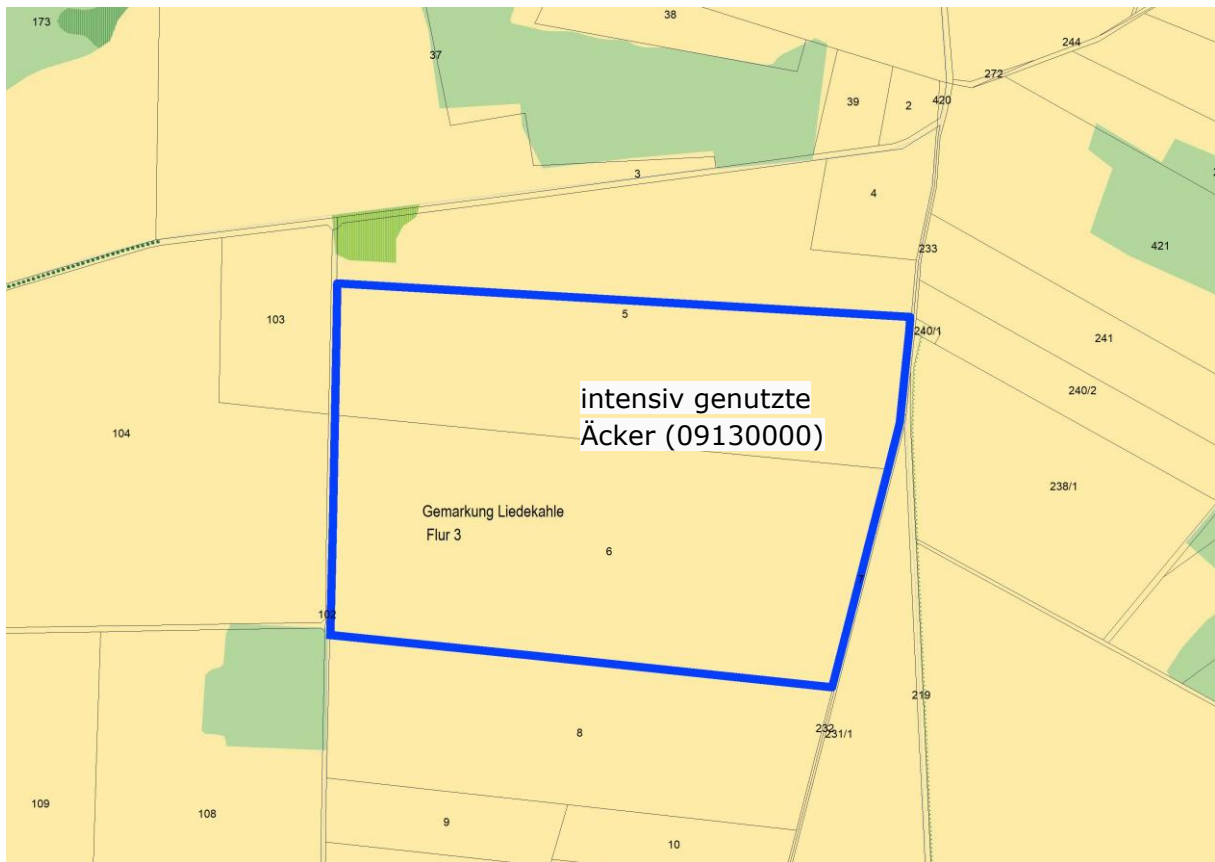


Abbildung 9: Biotoptypenkartierung (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)